

# **Amtsblatt**

**Nr. 48**

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

### A. Veröffentlichungen des Landkreises

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wolfsbachtal bei Zorge" (einschl. Anlage Nr. 1)	1057
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Weiher am Kleinen Steinberg" (einschl. Anlage Nr. 2)	1072
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ballertasche" (einschl. Anlage Nr. 3)	1079
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Seeburger See" (einschl. Anlage Nr. 4)	1088

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wolfsbachtal bei Zorge“,  
Gemeinde Walkenried und Gemeindefreies Gebiet Harz, Landkreis Göttingen  
vom 14.07.2021**

Aufgrund der §§ 22, 23, 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist i. V. m. den §§ 14, 16, 19, 26, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (AbI. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (AbI. EU Nr. L 158 S. 193) wird verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wolfsbachtal bei Zorge“ im Landkreis Göttingen erklärt. Es umfasst auch Teilbereiche des LSG „Harz“ (Landkreis Osterode a.H.).
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Harz“. Es befindet sich in der Gemeinde Walkenried und in dem gemeindefreien Gebiet Harz im Landkreis Göttingen. Es liegt nördlich der Ortschaft Zorge.
- (3) Das LSG hat eine Größe von ca. 13 ha.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mit veröffentlicht (**Anhang B**). Sie können von jedermann während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Walkenried und beim Landkreis Göttingen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (2) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 150 „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ (DE 4329-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (AbI. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (AbI. EU Nr. L 158 S.193).

### § 3

#### Gebietscharakter, Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen 370 m und 430 m NHN. Es umfasst das Wolfsbachtal zwischen den Ortschaften Zorge und Hohegeiß und grenzt im Nordosten an den im Landkreis Goslar gelegenen Teil des FFH-Gebietes 150 an. Besonders geprägt wird das Gebiet von mageren bis nährstoffreichen Berg- und Nasswiesen, den bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwäldern und feuchten Hochstaudenfluren sowie von den daran anschließenden Schlucht- und Hangschuttwäldern.

Aufgrund der klimatischen Verhältnisse und dem Wechsel der standörtlichen Gegebenheiten ergibt sich ein miteinander verzahntes Vorkommen von historisch entstandenen und heute noch genutzten Bergwiesen, Quellsümpfen und nährstoffreichen Nasswiesen. Durch das kleinräumig wechselnde Vorkommen verschiedener Biotoptypen bietet das Schutzgebiet Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Auf den Bergwiesen im nördlichen Teil des Schutzgebietes treten aufgrund des basenreichen Gesteins des Diabas neben dem harztypischen Arteninventar auch Arten der Borstgrasrasen, Feuchtwiesen und teils sogar der Kalkmagerrasen auf.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
1. die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des „Wolfsbachtal bei Zorge“ u. a. als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
  2. die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung eines harztypischen Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden natürlichen Landschaftselementen und einer grundsätzlich von Bebauung freigehaltenen Landschaft,
  3. das Heranführen der Bevölkerung an die Schönheiten der Natur- und Kulturlandschaft auf naturverträgliche Weise sowie die Erhaltung und Förderung der Eignung des Gebietes für die ungestörte ruhige Erholung in Natur und Landschaft.
- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der harztypischen Wiesengesellschaften aus artenreichen Bergwiesen im Komplex mit Quellsümpfen und nährstoffreichen Nasswiesen,
  2. die Erhaltung, Entwicklung und die langfristige Wiederherstellung harztypischer Wiesengesellschaften auf verbrachten oder intensiv genutzten Grünlandflächen sowie auf ehemaligen Grünlandstandorten, die zwischenzeitig in Nadelwald umgewandelt worden sind,
  3. die Erhaltung des Harzer Dreiklangs aus Bergwiesen, Wäldern und Ortschaften als vielfältiges, eigenartiges und schönes Gesamtbild mit kulturhistorischer Bedeutung,
  4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit den dazugehörigen Talräumen und einem Mosaik aus Wiesen, Hochstaudenfluren und Auwäldern,
  5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände (v.a. Fichtenforsten) in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, wie Buchenwälder, sofern es sich nicht um ehemalige Grünlandstandorte handelt,
  6. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Waldbestände, insbesondere der Waldmeister-Buchenwälder und der Schlucht- und Hangmischwälder,
  7. die Förderung einer naturnahen Waldrandentwicklung,
  8. den Schutz und die Förderung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der wild lebenden Tierarten, insbesondere Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Fledermausarten, z.B. Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Tagfalterarten, z.B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), Großer Perlmutterfalter (*Argynnis aglaja*), Großer Schillerfalter (*Apatura iris*) und Großer Mohrenfalter (*Erebia ligea*), sowie von gefährdeten

- Pflanzenarten wie Trollblume (*Trollius europaeus*) und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*),
9. die Erhaltung, der Schutz und die Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  10. die Biotopvernetzung im Oberharz u.a. auch in Hinblick auf die Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (4) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Teilgebietes des FFH-Gebietes 150 „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ im Landkreis Göttingen trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 150 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
  - (5) Spezieller Schutzzweck (Erhaltungsziele) des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und Arten. Diese ergeben sich aus **Anhang A** dieser Verordnung.
  - (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

#### § 4 Verbote

- (1) Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG im gesamten LSG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verändern oder dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 5 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck gem. § 3 Abs. 5 dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Insbesondere sind zur Erreichung des besonderen und des speziellen Schutzzwecks im gesamten Schutzgebiet die nachfolgenden Handlungen verboten, sofern die §§ 5 und 6 dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen treffen:
  1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. Abfallstoffe aller Art zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  3. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
  4. offene Feuer wie z.B. Lagerfeuer o.ä. zu entzünden,
  5. Mineralien oder Fossilien zu sammeln, soweit dies nicht der geowissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient und dabei die belebte Bodenschicht nicht verletzt wird,
  6. das Radfahren außerhalb von tatsächlich öffentlichen Wegen; tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fußpfade, Holzrückelinien, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder und Feld- und Wiesenraine, sofern diese nicht als Wanderwege ausgeschildert sind,
  7. das Reiten außerhalb von gekennzeichneten Fahrwegen,

8. Hunde frei laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
9. Luftfahrzeuge i. S. d. § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz i. d. F. vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), Hängegleiter und andere Fluggeräte inklusive Modellflugzeuge zu starten und zu landen, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen sowie das Gebiet mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen forst-, jagd- und landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald unter Berücksichtigung der Anzeigepflicht gem. § 6 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe g),
10. in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten und auf anderen als den behördlich hierfür genehmigten Plätzen zu lagern, zu campen und zu zelten,
11. bauliche Anlagen aller Art, wie z.B. Gebäude, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten, Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
12. nicht ortsfeste Werbeeinrichtungen und – außerhalb von genehmigten Grillplätzen – nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen; ausgenommen sind Werbeeinrichtungen bzw. Verkaufseinrichtungen im Rahmen erlaubter Veranstaltungen,
13. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
14. nachwachsende Rohstoffe und Gehölze aller Art auf Grünland sowie nicht standortheimische Gehölze außerhalb forstlich genutzter Flächen anzupflanzen oder einzusäen,
15. die Veränderung von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Tümpel, Nassstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bächen, Gräben oder andere Fließgewässer sowie der hieran gebundenen Vegetation oder Tierwelt, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient,
16. Wegraine und Ufersäume zu beseitigen,
17. Ödland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

## § 5

### Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Entscheidungen oder Anzeigepflichten der Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde:
1. die Errichtung und wesentliche Änderung von festen Weidezäunen und Wegeschränken,
  2. die Anlage bzw. erstmalige Versiegelung sowie der Ausbau von Straßen, Plätzen, Rad- und Wanderwegen sowie sonstigen Wegen mit Ausnahme von Forstrückewegen,
  3. die erstmalige Festlegung von Loipentrassen, Sport- und Freizeitwegen,
  4. das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern auf Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder für diesen zugelassen sind,
  5. die Durchführung von sportlichen oder geselligen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen einschließlich Betreuungspersonal,
  6. die Durchführung von geowissenschaftlichen Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme,
  7. die Entnahme von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes, sofern dies nicht der Wiederherstellung oder Pflege der vorhandenen Offenlandflächen dient,
  8. Anpflanzungen und Ansaaten auf Offenlandflächen,
  9. die Anlage neuer Brunnen zur Trink- oder Brauchwasserentnahme,
  10. die Errichtung neuer sowie die Instandsetzung vorhandener Drainagen oder die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen, die über den genehmigten Bestand hinausgehen,

11. das Anbringen von Hinweisschildern, soweit diese sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst- und Jagdbetrieb, die Gefahrenabwehr oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wander-, Sport- und Freizeitwege oder Loipen kennzeichnen sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
  12. sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem allgemeinen, dem besonderen oder dem speziellen Schutzzweck zuwiderzulaufen, sofern sie nicht unter die Verbote des § 4 fallen.
- (2) Die Erlaubnis ist auf Antrag durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zu verändern und dem allgemeinen, dem besonderen sowie dem speziellen Schutzzweck gem. § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 3 Abs. 5 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft.
  - (3) Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 6 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, durch Behördenvertreter und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, zum Spuren genehmigter Loipen oder mit schriftlicher Erlaubnis des Grundstückseigentümers, sofern die Erlaubnis mitgeführt wird,
  2. die Durchführung von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht oder der Gefahrenabwehr,
  3. die Durchführung von Maßnahmen, die der Erhaltung oder der Förderung von Flurgehölzen oder der Freihaltung angrenzender Nutzflächen, sowie von Straßen, Wegen, Plätzen und Sichtschneisen oder von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen dienen,
  4. fachgerecht durchgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen, durch die das charakteristische Aussehen von Gehölzen außerhalb des Waldes nicht wesentlich verändert wird und das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird sowie das fachgerechte abschnittsweise auf den Stock setzen von Hecken,
  5. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  6. die Nutzung und Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen und Drainagen,
  7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
  8. das Aufstellen mobiler Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung für den Zeitraum der Beweidung,
  9. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit milieuangepasstem Material und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Kalk oder recyceltem Material wie z.B. Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material auf angrenzenden Flächen sowie dauerhafter Ablagerung im Wegeseitenraum,
  10. die Erhaltung und Nutzung der der naturnahen Erholung dienenden Einrichtungen,
  11. der Einsatz von Hunden zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs-, Herdenschutz- oder

- Hütehunde sowie Diensthunde, auch ohne Leine,
12. die Nutzung des Gebietes für Freizeitaktivitäten wie z.B. Lagern und Grillen in im Gelände entsprechend kenntlich gemachten Bereichen; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  13. der Skisport auf den Wegen und Loipen, sofern eine Beschädigung der Vegetationsdecke unterbleibt,
  14. Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) auf deren Flächen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages,
  15. die Bekämpfung und Beseitigung und das Management von invasiven und /oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  16. das Auffüllen von Fahrspuren oder die Beseitigung von Trittschäden oder das Verbringen von Grabenaushub aus der Gewässerunterhaltung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sofern es sich nicht um maßgebliche in Anhang A aufgeführte Lebensraumtypen handelt,
  17. eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 sowie der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 5 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:

1. nach einer vorherigen Abstimmung mit Angabe von Ausführungszeitpunkt und –weise und einer Vorlaufzeit von einem Monat bei der zuständigen Naturschutzbehörde; bei unvorhersehbaren Ereignissen sind Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und gefahrlosen Wasserabflusses freigestellt. Die Maßnahme ist im Nachhinein innerhalb von zehn Werktagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
2. oberirdische Gewässer dürfen nur abschnittsweise nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geräumt werden,
3. ohne den Einsatz einer Grabenfräse,
4. erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen,
  - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
  - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch,
  - c) zulässig sind Über- und Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren mit gebietsheimischen und regionalem Saatgut zur Aufwertung des Grünlandes sowie zur Beseitigung von Wildschäden,
  - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
  - e) ohne Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mahdgut,
2. die Nutzung des Grünlandlebensraumtyps 6520 Berg-Mähwiesen sowie des Lebensraumtyps (LRT) 6430 Feuchte Hochstaudenflur haben so zu erfolgen, dass eine Verschlechterung des Gesamterhaltungszustandes des LRT im FFH-Gebiet in Bezug auf die Basiserfassung oder die erste qualifizierte (Waldbiotop-) Kartierung der Nds. Landesforsten als Referenzzustand unterbleibt. Die Bewirtschaftungsweise muss mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 3 vereinbar sein und ist langfristig im Rahmen eines Management- oder



Bewirtschaftungsplans zu regeln.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:

1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung **keinen** FFH-Lebensraumtyp darstellen, ohne Änderung des Wasserhaushalts,
2. auf Waldflächen mit **wertbestimmenden Lebensraumtypen**, soweit
  - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
  - e) eine Düngung unterbleibt,
  - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktagen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT 9180), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“** aufweisen, soweit
  - a) beim Holzschlag und bei der Pflege
    - (1) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - (2) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- (3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - (4) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
4. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT 9130 und 91E0), die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Gesamterhaltungszustand „A“** aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - (1) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
    - (2) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - (3) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - (4) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
  - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
5. Die Habitatbaumflächen und die Flächen zur Sicherung des Altholzbestandes auf den Flächen der Nds. Landesforsten werden gem. Abs. 5 Nr. 3 a) (1) und (2) sowie gem. Nr. 4 a) (1) und (2) angerechnet.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. Abs. 5 Nr. 2 f) – k), wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(6) Freigestellt ist

- 1. die ordnungsgemäße, im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.
- 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
  - a) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelpplätze,
  - b) Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung tauchender Vogelarten sowie semiaquatischer Säuger und deren Jungtiere ausgeschlossen ist,
  - c) ohne die Nutzung bisher nicht fischereilich genutzter Gewässer,
  - d) ohne im Rahmen der Angelnutzung Kiesbetten, Laichplätze oder Feinsedimente zu betreten.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:  
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftstypischer Art, ist nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 und 7 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Veränderungen des Gebietscharakters des LSG, keine Beeinträchtigung des allgemeinen Schutzzwecks gem. § 3 Abs. 2, des besonderen Schutzzwecks gem. § 3 Absatz 3 oder der Erhaltungsziele gemäß § 3 Abs. 5 zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt. Bei allen Maßnahmen sind die Erhaltungsziele gem. § 3 Abs. 5 dieser Verordnung besonders zu berücksichtigen.
- (10) Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie bestehende Rezessrechte bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 8**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4, die Erlaubnisvorbehalte des § 5 oder die Einvernehmensvorbehalte und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 9**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann die zuständige Naturschutzbehörde den Eigentümern und Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
    - a) das Entkusseln der Bergwiesen,
    - b) das Mähen der Wiesen.
- (3) Die Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl d ML u. d. MU vom 21.10.2015 (Nds. Ministerialblatt 2015 Nr. 40, S. 1298)). Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten).
- (4) Die Lage der FFH-Lebensraumtypen außerhalb der Landesforstflächen ergibt sich aus der Basiserfassung sowie aus eventuellen Aktualisierungen. Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen LRT zum Referenzzeitpunkt der Basiserfassung.
- (5) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypenflächen liegt der Begründung bei und kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
- (6) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage eines gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplans.
- (7) Auf Flächen außerhalb der Niedersächsischen Landesforsten werden die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Managementplan festgesetzt.
- (8) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 9 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG signifikant vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 9 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasste Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

**§ 11**  
**FFH-Verträglichkeitsprüfung**

- (1) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 5 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (2) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

**§ 12**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung gem. § 6 dieser Verordnung vorliegen, gegen die Verbotsregelungen in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gem. § 7 gewährt wurde, oder Handlungen gem. § 5 dieser Verordnung ohne erforderliche Erlaubnis vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 13**  
**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Das LSG „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ vom 27.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S.272) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 14.07.2021

gez.  
Bernhard Reuter  
Landrat

L.S.

**Anhang A**  
**zu § 3 Abs. 5 Spezieller Schutzzweck der LSG-Verordnung**

Erhaltungsziele des FFH-Gebiets im LSG sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände,

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser und strukturreicher Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und insbesondere im Großen Wolfsbachtal mit einem naturnahen Wasserhaushalt und in teilweise enger Verzahnung mit den angrenzenden Schlucht-, Hang- und Buchenwäldern sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Bestände aus lebensraumtypischen Baumarten weisen einen angemessenen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie typischen Habitatstrukturen auf.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. folgende Arten der Krautschicht: Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 9180 – Schlucht- und Hangmischwälder

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Bestände mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb unzerschnittener, naturnaher Waldgebiete sowie ein Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird aus lebensraumtypischen Baumarten wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) gebildet. Die Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten ist grundsätzlich ohne Gatter möglich. Die Ausprägungen der Schlucht- und Schatthangwälder weisen ein feucht-kühles Bestandsklima sowie Moos- und Farnreichtum auf. Die Bestände weisen einen angemessenen Anteil von Alt- und Totholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz auf.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. folgende Arten der Krautschicht: Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) und Ausdauerndes Silberblatt (*Lunaria rediviva*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Gewässern mit naturnahen Abschnitten mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, naturnahen Sohlstrukturen, guter Wasserqualität, einer natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf, standortgemäßer Ufervegetation aus Staudenfluren, Gehölzen oder naturnahen Auwäldern sowie gut entwickelter, typischer

Wasservegetation insbesondere aus Wassermoosen.

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie Groppe (*Cottus gobio*) und Bachforelle (*Salmo trutta fario*) sowie untergetaucht wachsende Wassermoose, insbesondere Gewöhnliches Quellmoos (*Fontinalis antipyretica*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) 6430 – Feuchte Hochstaudenfluren

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher und gehölzfreier Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten eingebettet in Wälder oder in unmittelbarem Kontakt zu diesen sowie entlang von Quellbächen innerhalb von Wiesenflächen.

Entlang von Gewässern innerhalb von Waldbeständen werden Sukzessionsflächen in ausreichendem Flächenumfang erhalten, die einem natürlichen Prozess hin zur potentiell natürlichen Vegetation des prioritären Lebensraumtyps „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (LRT 91E0) mit lebensraumtypischen Baumarten unterliegen. Die Entwicklung neuer Bestände durch natürliche Abflussdynamik und durch Freistellung von Fichten wird ermöglicht.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung ohne Neophyten und mit nur geringen Anteilen an Nitrophyten, wie Fuchs-Greiskraut (*Senecio ovatus*) oder Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), mit charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. seltene Tagfalterarten, insbesondere Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), und Pflanzenarten wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) und Trollblume (*Trollis europaeus*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

c) 6520 – Berg-Mähwiesen

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung überwiegend gehölzfreier, artenreicher, nicht oder nur bedarfsweise und entzugsorientiert gedüngter Berg-Mähwiesen bzw. wiesenartiger Extensivweiden auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen, mäßig nährstoffreichen Standorten des höheren Berglandes in überwiegend nährstoffarmer, sowie kleinflächig nährstoffreicher Ausprägung. Sie treten u.a. im Komplex mit Quellsümpfen, kalkreichen Niedermooren, feuchten Hochstaudenfluren oder Nasswiesen auf.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. seltene Tagfalterarten, sowie der Pflanzenarten Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Bärwurz (*Meum athamanticum*) und Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

d) 7230 – Kalkreiche Niedermoore

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung nasser, nährstoffarmer, basenreicher, überwiegend gehölzfreier Moore bzw. Sümpfe mit standorttypischen, zumindest teilweise kurzrasigen Kleinseggen-Rieden im Komplex mit Berg-Mähwiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland oder Feucht-Gebüsch.

Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), und meist stark gefährdeten Pflanzenarten, wie z.B.

Echte Gelb-Segge (*Carex flava*), Hirse-Segge (*Carex panicea*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), sowie typische Quellmoose wie Bauchiges Birnmoos (*Bryum pseudotriquetrum*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

e) 9130 – Waldmeister-Buchenwälder

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die von Rotbuchen dominierten Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Phasenweise sind weitere lebensraumtypische Neben- und Mischbaumarten, wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) vertreten. Die Naturverjüngung der Buche und der lebensraumtypischen Neben- und Mischbaumarten ist grundsätzlich ohne Gatter möglich. Die Bestände weisen einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem, liegenden und stehendem Totholz auf. Wesentliches Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Diese kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Koppe, Groppe oder Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, sauberen, durchgängigen, abschnittsweise Gehölz bestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholzelemente), insbesondere im Großen Wolfsbach.

Ziel ist auch die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerbänke sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.



**Anhang B**  
**zu § 2 Abs. 1 der LSG-Verordnung**

Amtliches Kartenwerk im Maßstab 1:10.000 (1 Kartenblatt, Kartengrundlage: AK5 in Grau)  
mit 1 Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000

Die Kartenanlagen zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wolfsbachtal bei Zorge“ (FFH 150) sind als Anlage Nr. 1 dem Amtsblatt beigelegt. Sie sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung ersetzt die Veröffentlichung des Amtsblattes Nr. 46 vom 29.07.2021 auf Seite 953.

## Verordnung

### über das Landschaftsschutzgebiet „Weiher am Kleinen Steinberg“

für die Stadt Hann. Münden im Landkreis Göttingen

vom 14.07.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), wird verordnet:

#### § 1

##### Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Weiher am Kleinen Steinberg“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in dem Naturraum „Fulda-Werra-Bergland“ sowie der naturräumlichen Haupteinheit „Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Hann. Münden. Die nächstgelegenen Ortschaften sind Nienhagen südwestlich des LSG und Ziegenhagen (Hessen) östlich des LSG.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte des verwandten Symbols. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jeder Person während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei der Stadt Hann. Münden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet 408 „Weiher am Kleinen Steinberg“ (4624-331), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 23 ha.

#### § 2

##### Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Kaufunger Wald auf einer Höhe von maximal 542 m ü. NHN. Es umfasst ein kleinflächig verzahntes Biotopmosaik am Kleinen Steinberg, das durch naturnahe Stillgewässer mit einer vielfältigen Wasser- und Verlan-

dungsvegetation geprägt wird und in Folge jahrhundertelanger Bergbauaktivitäten entstanden ist. Die oberflächennah anstehenden Rohstoffe am Kleinen Steinberg (u.a. Ton, Sand und Braunkohle) sind eine Besonderheit in dem sonst durch Buntsandsteinformationen geprägten Kaufunger Wald. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der Bergbau vollständig eingestellt und die durch Abbau und Aufschüttungen veränderten Flächen wurden anschließend mit Nadelholzarten aufgeforstet. Kleinflächig sind im Schutzgebiet alte bodensaure Buchenwälder und in nassen Senken Erlen-Bruchwälder erhalten.

Das Weihergebiet am Kleinen Steinberg ist als Reproduktionsstandort von hoher Bedeutung für eine Vielzahl von Amphibien- und Libellenarten, wie etwa Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*) und insbesondere Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Darüber hinaus ist das Gebiet Teilhabensraum von Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und verschiedenen Fledermausarten, unter anderem des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) und der Bartfledermausarten (*Myotis brandtii/mystacinus*).

### § 3

#### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
  1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen natur- und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
  1. von insbesondere als Libellen- und Amphibienlebensraum bedeutsamen oligo- bis mesotrophen sowie dystrophen Kleingewässern einschließlich ihrer Verlandungszonen mit unterschiedlicher Größe, Struktur und Vegetationsausprägung, u.a. mit Grundrasen, Kleinröhrichten, Schwimm- und Tauchblattgesellschaften und mit guter Wasserqualität, im Verbund mit Sümpfen, Weiden-Sumpfbüsch und naturnahen Wäldern mit strukturreichen Waldrändern,
  2. von naturnahen Laub- und Mischwäldern, insbesondere Hainsimsen-Buchenwäldern sowie Erlenbruchwäldern nährstoffärmerer Standorte, mit hohen Anteilen von Alt- und Totholz sowie von Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen, mit Funktion als Lebensraum für waldbewohnende Tierarten,
  3. von geomorphologischen Besonderheiten, wie etwa Aufschlüssen oder Erosionsrinnen,
  4. sowie die Förderung einer naturverträglichen Erholung.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 408 „Weiher am Kleinen

Steinberg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 408 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (4) Bestandteil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I der FFH - Richtlinie)

Dystrophe Stillgewässer (LRT 3160) als naturnahes Stillgewässer mit guter Wasserqualität und einer standorttypischen Verlandungsvegetation mit flutenden Torfmoosen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Rasen-Binse (*Juncus bulbosus*), Trägerisches Torfmoos (*Sphagnum fallax*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) und Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*), kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

a) Kammolch (*Triturus cristatus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem Komplex aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten oder teilbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation innerhalb einer strukturreichen Waldlandschaft.

b) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einem bis mehreren zusammenhängenden, überwiegend besonnten, fischfreien bis maximal fischarmen Stillgewässern innerhalb locker bestockter Wälder. Die Stillgewässer weisen neben freien Wasserflächen eine vielfältige Vegetation mit größeren Anteilen von Grund- und Schwinggrasen, Kleinröhrichten und feinblättriger Tauchblattvegetation auf.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,
2. Gewässer und Feuchtflächen aller Art und die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,
3. geomorphologische Besonderheiten, wie Aufschlüsse oder Erosionsrinnen, zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  5. Fahrräder auf Rückegassen, auf Fußpfaden, Holzrückelinien oder sonst abseits von Wegen und Straßen zu benutzen,
  6. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
  7. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen,
  8. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
  9. zu baden, zu tauchen oder die Uferzone der Gewässer zu betreten,
  10. Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art einschließlich Modellbooten zu befahren,
  11. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
  12. Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten,
  13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  14. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  15. Hunde freilaufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

## § 5

### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
1. Waldränder zu beseitigen oder erheblich zu verändern
  2. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
  3. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
  4. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 vorliegen, durchzuführen,
  5. Geocaching – Punkte zu setzen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der in § 2 beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme nicht verändert wird oder die Maßnahme dem besonderen

Schutzzweck gemäß § 3 Abs. 2-4 nicht zuwiderläuft. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## § 6

### Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen.
- (2) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:
  1. die Badenutzung durch Gäste des benachbarten Waldpädagogikzentrums in dem in Anlage 2 gekennzeichneten Weiher auf dem Gelände des Waldpädagogikzentrums unter Schonung der Ufervegetation insbesondere am Ostufer; der Ein- und Ausstieg in das bzw. aus dem Gewässer erfolgt ausschließlich über den Steg des Nordufers,
  2. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt, sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung oder der Gefahrenabwehr,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen,
  4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
  5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
  6. keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen ferner Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt,
  7. die von der zuständigen Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  8. das Befahren nicht öffentlicher Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Exkursionen sowie im Rahmen von Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages,
  9. freigestellt sind ferner Maßnahmen soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 7

### Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann. Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, Seite 423 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, Seite 1042) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

- 7 -

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 14.07.2021

gez.  
Bernhard Reuter

L.S.

Landrat

Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weiher am Kleinen Steinberg“ ist als Anlage Nr. 2 dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung ersetzt die Veröffentlichung des Amtsblattes Nr. 46 vom 29.07.2021 auf Seite 968.



**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet**  
**„Ballertasche“**  
für die  
Stadt Hann. Münden im Landkreis Göttingen  
vom 14.07.2021

Aufgrund der §§ 20, 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S.451) wird verordnet:

**§ 1**  
**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ballertasche“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Solling, Bramwald und Reinhardswald“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Hann. Münden ca. 1,5 km nördlich der Ortschaft Gimte.
- (3) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird eine Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) mit veröffentlicht. Maßgeblich für die Abgrenzung ist die Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche). Die Karten befinden sich beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde sowie bei der Stadt Hann. Münden. Die Karten können von jeder Person während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 141 „Ballertasche“ (DE4523-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 46,5 ha.

## § 2

### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet umfasst die Kiesgrube Ballertasche in einer Weserschleife als Sekundärlebensraum für streng geschützte Amphibienarten, einen kleinen naturnahen Buchenwald mit Buntsandstein-Felsköpfen sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Weseraue. Das Gebiet ist geprägt durch Kiesabbau sowie weitere bergbauliche Nutzung, die zur Entstehung eines abwechslungsreichen Mosaiks verschiedener Sukzessionsstadien geführt hat. Zwei größere Stillgewässer sind durch den Kiesabbau der fluviatilen Ablagerungen, eine Vielzahl temporärer Kleingewässer durch den laufenden Betrieb oder gezielte Anlage entstanden. Im Zusammenhang mit strukturreichen Offenlandlebensräumen ist die Ballertasche für die Amphibienarten Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Geburtshelferkröte von besonderer Bedeutung. Diese Arten benötigen vegetationsarme Kleingewässer zur Reproduktion. Die standörtlich und nutzungsbedingt verschiedenartigen Landschaftsstrukturen bilden einen Lebensraum für weitere seltene Tier- und Pflanzenarten, sowie deren Lebensgemeinschaften.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. unterschiedlicher wenig bewachsener Sukzessionsstadien nach erfolgtem Kiesabbau sowie nach Ein- und Ablagerung von Boden verschiedenster Korngrößen. Besondere Bedeutung haben vegetationsarme, immer wieder neu angelegte Kleingewässer, die den schutzbedürftigen Amphibienarten als Laichgewässer dienen, insbesondere der Gelbbauchunke, auch in Bereichen des Schutzgebietes, die derzeit noch nicht von dieser Art besiedelt sind,
2. des Naturschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen in Absatz 1 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin lebenden, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
3. von vegetationsarmen Klein- und Kleinstgewässern sowie von Feuchtflächen aller Art, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
4. von extensiv bewirtschafteten Weiden, die nicht gedüngt werden,
5. von Abbruchkanten und Steilwänden, die Pionierarten sowie Steilwand-Bewohnern wie der Gerieften Steilwand-Schmalbiene (*Lasioglossum limbellum*) Lebensraum bieten,
6. von geringwüchsigem Schilf-Landröhricht mit Bedeutung als Lebensraum der Röhricht-Maskenbiene (*Hylaeus moricei*) und der Schilfgallen-Maskenbiene (*Hylaeus pectoralis*),

7. von naturnahen, strukturreichen Hainsimsen-Buchenwäldern mit hohen Anteilen von Alt- und Totholz sowie von Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen,
  8. der Amphibienarten Kammolch (*Triturus cristatus*), Kreuzkröte (*Epidaelea calamita*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Reptilienart,
  9. der Brutvogelarten Uhu (*Bubo bubo*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*) und Feldschwirl (*Locustella naevia*),
  10. der Gastvogelarten Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) und Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*),
  11. der Ringelnatter (*Natrix natrix*),
  12. von stark gefährdeten Insektenarten offener Sandflächen wie März-Sandbiene (*Andrena nycthemera*) und Heuschreckensandwespe (*Sphex funerarius*),
  13. von gefährdeten Libellenarten wie dem Kleinen Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*),
  14. der Pflanzenarten Nordischer Streifenfarn (*Asplenium septentrionale*), Schlammling (*Limosella aquatica*), Sumpfquendel (*Lythrum portula*), Bergsandglöckchen (*Jasione montana*) und Heidenelke (*Dianthus deltoides*).
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 141 „Ballertasche“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 141 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8220) als natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie Streifenfarn-Arten, Gewöhnlicher Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*) und zahlreiche für Silikatfelsen typische Moos- und Flechtenarten, kommen in stabilen Populationen vor.
  2. insbesondere der Tierart (Anhang II der FFH-Richtlinie)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*). Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig überlebensfähigen Population der Art in Komplexen aus zahlreichen unbeschatteten, vegetationsarmen Laich- und Aufenthaltsgewässern in strukturreichen Offenlandlebensräumen, insbesondere durch Erhaltung bestehender und Bereitstellung neuer Reproduktionshabitate.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann

aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs.2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
  1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. Hunde frei laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
  3. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
  4. Stillgewässer und Feuchtflächen aller Art, wie Tümpel und Flutmulden, und die hieran gebundene Vegetation erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,
  5. Felsen und die hieran gebundene Vegetation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
  6. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  7. Pflanzen und Tiere ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen sowie gebietsfremde oder invasive Arten,
  8. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen; der Einsatz von Fluggeräten zur Vermessung sowie für landwirtschaftliche, forstliche oder jagdliche Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  9. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
  10. Aufforstungen von bisher nicht als Wald genutzten Flächen,
  11. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  12. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
  13. Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von ober- und unterirdischen Leitungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

14. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  15. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  16. Geocaching-Punkte zu setzen,
  17. Honigbienen-Völker aufzustellen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 Nr.7, Nr. 8, Nr.13 und 14 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

#### **§ 4**

##### **Freistellungen**

- (1) Die in Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
    - d. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e. und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - g. im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

3. der Betrieb der im Gebiet wirtschaftenden Kiesabbaufirma und der Firma zur Herstellung von Beton und Mörtel mit den bestehenden Anlagen, Gebäuden, Lagerflächen und Infrastrukturmaßnahmen,
4. der Sandabbau entsprechend den Vorgaben der gültigen Bodenabbaugenehmigung, soweit dadurch keine im Schutzzweck genannten Arten geschädigt werden,
5. die Einlagerung von Boden nach den Vorgaben einer vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung, der die zuständige Naturschutzbehörde zuvor zugestimmt hat, sowie nach den Bestimmungen der geltenden Bodenabbaugenehmigung,
6. die Anlage von Gewässern und Flutmulden zur Förderung der im Schutzzweck genannten Amphibienarten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Beweidung mit Weidetieren zur Offenhaltung der für Amphibien/Reptilien wichtigen Bereiche, sowie die dazu nötige Betreuung der Weidetiere, Errichtung von Weidezäunen und Fangeinrichtungen,
8. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf der in der Anlage 2 dargestellten Teilfläche 1; auf der in der Anlage 2 dargestellten Teilfläche 2 ohne ackerbauliche Nutzung; auf beiden Teilflächen unter Beachtung folgender Vorgaben für die Bewirtschaftung von Grünlandflächen:
  - a. ohne Umwandlung oder Erneuerung von Grünland,
  - b. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  - c. ohne den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel; die zuständige Naturschutzbehörde kann dem Einsatz im Einzelfall zustimmen,
9. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Waldflächen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
10. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des Lichtraumprofils erfolgt durch fachgerechten Schnitt,
11. die Unterhaltung der Weser als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 sowie des Maßnahmen- und Managementplans,
12. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Weser unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
13. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Die Errichtung von Anlagen, die der Jagd dienen, wie z.B. Ansitze, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
14. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Fall des Absatz 2 Nr.2 d. bis g., Nr.6, Nr.8, Nr.9 und Nr.13 zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAG BNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
  - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs.1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer

Freistellung nach § 4 Abs.2 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs.3 Nr.7, Nr. 8, Nr.13 und 14 oder § 4 Abs.2 Nr.2 d. bis g., Nr.6, Nr.8, Nr.9 sowie Nr.13 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs.2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs.2 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs.3 Nr.7, Nr. 8, Nr.13 und 14 oder § 4 Abs.2 Nr.2 d. bis g., Nr.6, Nr.8, Nr.9 sowie Nr.13 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ für den Flecken Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld, die Stadt Hann.Münden und die Gemeinde Staufenberg im Landkreis Göttingen vom 13.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 15.09.2005, S. 423 ff), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ vom 30.10.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 07.11.2019, S. 1042) wird in den Bereichen, die von dieser Verordnung erfasst werden, aufgehoben.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 14.07.2021

gez.  
Reuter

L.S.

Landrat



Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ballertasche“ ist als Anlage Nr. 3 dem Amtsblatt beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung ersetzt die Veröffentlichung des Amtsblattes Nr. 46 vom 29.07.2021 auf Seite 975.

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet**  
**„Seeburger See“**

für die  
Gemeinde Seeburg innerhalb der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen

vom 14.07.2021

Aufgrund der §§ 20, 22, 23 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S.451) sowie § 9 Abs. 4 des Nieders. Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Seeburger See“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Eichsfelder Becken“. Es befindet sich in der Gemeinde Seeburg innerhalb der Samtgemeinde Radolfshausen.
- (3) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird eine Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) mit veröffentlicht. Maßgeblich für die Abgrenzung ist die Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche). Die Karten befinden sich beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde sowie bei der Samtgemeinde Radolfshausen und der Gemeinde Seeburg. Die Karten können von jeder Person während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 140 „Seeburger See“ (DE4426-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193). Das NSG ist darüber hinaus Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ (DE 4426-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S.7), zuletzt

geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 119 ha.

## § 2

### Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das im Unteren Eichsfeld gelegene Schutzgebiet umfasst den Seeburger See und einen ringsum verlaufenden Landstreifen mit Sumpfwald, Feuchtgebüsch, Grünland, Röhrichten und Großseggenrieden.

Es handelt sich um den einzigen natürlichen, vor ca. 10.000 Jahren als Erdfallsee entstandenen, großen See im niedersächsischen Berg- und Hügelland. Der tiefste Bereich mit etwa 4 m Tiefe befindet sich im Nordosten des Gewässers, wohingegen im Südwesten flachere Verlandungsbereiche mit ausgedehnten Schilfgürteln und Schwimmblattpflanzenzonen vorkommen.

Aufgrund seiner großen offenen Wasserfläche, seiner Verlandungsvegetation und des angrenzenden Feuchtgrünlands ist das Gebiet Lebensraum diverser und zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Zu letzteren gehören beispielsweise Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Blasen-Segge (*Carex vesicaria*) und Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*).

Hervorzuheben ist die für eine Vielzahl von Vogelarten hohe Bedeutung als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat in der weiträumig von intensivem Ackerbau geprägten Landschaft, insbesondere im Verbund mit dem FFH-Gebiet 139 "Seeanger, Retlake, Suhletal". Die Verlandungszonen des Seeburger Sees bieten vor allem spezialisierten Arten wie Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) und Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) geeignete Brutplätze in einer für die Region bedeutsamen Dichte.

Darüber hinaus ist das NSG als Jagdgebiet mit geeigneten Ruhestätten von hoher Bedeutung für Fledermäuse, insbesondere für fernwandernde Arten wie Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Großer- und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*). Zu den weiteren im Gebiet präsenten Arten gehören unter anderem die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*) sowie die Große- und Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*).

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, natur- und kulturhistorischen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des Seeburger Sees mit seiner Verlandungsvegetation insbesondere aus Schilfröhrichten, Teichrosen-Gesellschaften und kleinflächiger Unterwasser-Vegetation im Komplex mit umliegenden Feucht- und Nassgrünland, Sumpfbereichen sowie Weiden-Erlen-Gehölzsäumen mit Übergängen zum Erlenbruch, mit Funktion als avifaunistisch bedeutsamer Lebensraum vor allem für Röhricht- und Wasservogelarten,

2. des Naturschutzgebietes in seiner besonderen Ausprägung und mit seinen in Absatz 1 beschriebenen Biotopstrukturen für die an diese Standortverhältnisse gebundenen Lebensgemeinschaften und die darin lebenden, in ihrem Bestand zum Teil gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
  3. von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, die das Landschaftsbild beleben und gliedern sowie als Lebensstätten der dazugehörigen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
  4. von feuchten und nassen Wiesen, die extensiv durch Mahd oder Beweidung bewirtschaftet werden und wenig oder gar nicht gedüngt werden,
  5. von Einzelbäumen, Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölzen mit Funktion als Lebensstätten für Höhlenbewohner und Greifvögel,
  6. von Wegrainen mit den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten,
  7. von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
  8. von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten der Brutvogelarten Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) sowie von weiteren, zum Teil in ihrem Bestand gefährdeten Arten,
  9. von geeigneten Rast- und Nahrungshabitaten für Gastvogelarten, insbesondere für Wasser- und Röhrichtvogelarten wie Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas penelope*), Knäkente (*Anas querquedula*), Tafelente (*Aythya ferina*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*) und Gänsesäger (*Mergus merganser*).
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 140 „Seeburger See“ und des Teilgebietes des Europäischen Vogelschutzgebietes V19 „Unteres Eichsfeld“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 140 und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V19 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)  
  
Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (LRT 3150). Ziel ist die Wiederherstellung und anschließende Erhaltung als naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit leicht getrübbtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, insbesondere mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie zum Beispiel Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), Krauses Laichkraut (*Potamogeton crispus*) und Haupttaucher (*Podiceps cristatus*), kommen in stabilen Populationen vor.

2. insbesondere der Tierart (Anhang II der FFH-Richtlinie)

Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*). Ziel ist die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Seeburger See mit wasserpflanzreichen Uferzonen sowie ausgeprägten Großmuschelbeständen als Wirtsarten und einer für die Arten geeigneten physikochemischen Wasserqualität.

(5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiets im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Art (Art.4 Abs.1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Art

Rotmilan (*Milvus milvus*). Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (u.a. mit Wiesen, Brachen, Saumbiotopen, Einzelbäumen, Baumreihen, Feldgehölzen und Wäldchen), extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen und störungsarmen Brutplätzen.

2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) Schwarzmilan (*Milvus migrans*). Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit extensiv genutzten Grünlandbereichen und nahrungsreichen Gewässern als wichtige Nahrungshabitate in räumlichem Verbund mit störungsarmen Brutplätzen.

b) Neuntöter (*Lanius collurio*). Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohem Anteil an Hecken, Gebüsch und Gehölzen in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünlandflächen sowie Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen und Grabenrändern mit einer artenreichen Großinsektenfauna und mit störungsarmen Brutplätzen.

c) Wachtel (*Coturnix coturnix*). Ziel ist die Entwicklung und Erhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer strukturreichen Kulturlandschaft mit einem möglichst vielseitigen Nutzungsmosaik, insbesondere mit extensiv genutzten Grünlandflächen und ungenutzten Randstreifen, die eine halbhohe, lichtdurchlässige Vegetation und eine Deckung bietende Krautschicht aufweisen.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs.2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
  1. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. Hunde frei laufen zu lassen,
  3. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
  4. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie Verlandungsbereiche, Landröhrichte und Sümpfe, und die hieran gebundene Vegetation erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,
  5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  6. Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
  7. zu baden oder zu tauchen,
  8. zu fischen,
  9. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen,
  10. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
  11. Wegraine sowie Waldränder und Obstwiesen zu beseitigen oder zu verändern,
  12. Aufforstungen von bisher nicht als Wald genutzten Flächen,
  13. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
  14. Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten,
  15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  16. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
  17. Errichtung oder Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie von ober- und unterirdischen Leitungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

18. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
19. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
20. Geocaching-Punkte zu setzen.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 3 Nr.17 und 18 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

## **§ 4**

### **Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a. durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b. durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörde,
    - c. und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
    - d. und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
    - e. und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f. zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des Lichtraumprofils erfolgt durch fachgerechten Schnitt,

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
  5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG unter Beachtung der folgenden Vorgaben

Auf Grünlandflächen:

1. Ohne Umwandlung oder Erneuerung von Grünland,
  2. Keine Zufütterung der Weidetiere während der Beweidung von Grünland; zulässig bleibt das kurzfristige Zufüttern von Weidetieren während der Vegetationsperiode,
  3. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  4. ohne den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel; die zuständige Naturschutzbehörde kann dem Einsatz im Einzelfall zustimmen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen von bestehenden Fischereirechten unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, und unter Beachtung folgender Vorgaben:
1. Ausübung der Fischerei nur mit der Handangel,
  2. mit nicht mehr als 15 Booten und nur außerhalb der Kernzonen der besonderen Schutzbereiche gemäß der Karte in Anlage 2; darüber hinaus ist die Ausübung der Fischerei von Booten gem. Abs.6 zulässig,
  3. von Land aus nur von den in der Karte der Anlage 2 dargestellten Angelstegen,
  4. keine Ausübung der Fischerei bei Eisbildung,
  5. Fischbesatzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) zulässig.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung von Wald- und Gehölzbeständen in Einzelstammnutzung.
- (6) Freigestellt ist das Fahren mit 30 hand- oder fußgetriebenen Booten im Rahmen des z.Z. bestehenden Bootsverleihs und mit 30 Segelbooten im Rahmen der bisherigen Tätigkeit der Segler-Vereinigung außerhalb der in der Karte der Anlage 2 dargestellten Kernzonen der besonderen Schutzbereiche. Das Segeln ist nur vom 01.05. bis 15.10. eines Jahres zugelassen. Vor dem 15.06. eines Jahres ist das Segeln in der in der Karte der Anlage 2 dargestellten Frühjahrszone der besonderen Schutzbereiche nicht zugelassen. Nächtliche Fahrten der Segler-Vereinigung bedürfen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Sätze 1 bis 3 der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.



- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Federwild. Die Errichtung von Anlagen, die der Jagd dienen, wie z.B. Ansitze, bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Fall des Absatz 2 Nr.2 d. bis f., Absatz 3 Nr.4, Absatz 6 sowie Absatz 7 zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angeordneten Maßnahmen zu dulden:
  - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
  - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs.1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs.3 Nr.17 und 18 oder § 4 Absatz 2 Nr.2 d. bis f., Absatz 3 Nr.4, Absatz 6 S.4 sowie Absatz 7 S. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 3 Abs.3 Nr.17 und 18 oder § 4 Absatz 2 Nr.2 d. bis f., Absatz 3 Nr.4, Absatz 6 S.4 sowie Absatz 7 S. 2 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 8

### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeburger See“ in den Gemarkungen Seeburg und Bernshausen im Landkreis Göttingen vom 19.02.1976 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Vom 01.03.1976, S.32) wird aufgehoben.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, den 14.07.2021

gez.  
Reuter

L.S.

Landrat

Die Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Seeburger See“ ist als Anlage Nr. 4 dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung ersetzt die Veröffentlichung des Amtsblattes Nr. 46 vom 29.07.2021 auf Seite 984.